

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (27) Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
- (28) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (29) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (30) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Online-Versteigerung am 02.05.2024
- (31) Tagesordnung der zweiten ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am Mittwoch, dem 20.03.2024, 16:00 Uhr

(27)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom 21.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2024

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	335.044.430 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	335.034.120 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324.507.980 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	314.218.230 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.583.650 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	73.136.470 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50.587.020 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.224.810 EUR

festgesetzt,

2025

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	347.861.860 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	347.834.710 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	335.425.690 EUR
-----------------------------------------------------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	325.870.050 EUR
-----------------------------------------------------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.291.200 EUR
---------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	104.045.850 EUR
---------------------------------------------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	90.778.850 EUR
----------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.468.800 EUR
----------------------------------------------------------------------	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2024 auf
50.587.020 EUR

und in 2025 auf
90.778.850 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 51.920.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 90.280.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2024 und 2025 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2024 auf
100.000.000 EUR

und für das Jahr 2025 auf
100.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	450 v.H.

Aufgrund der Grundsteuerreform haben die Angaben der Steuersätze für das Jahr 2025 nur deklaratorische Bedeutung. Die Kommune erlässt für das Jahr 2025 eine besondere Hebesatzsetzung.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden. Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 27. Februar 2024 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist mit Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 11.03.2024 beendet.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren, Rathaus, 52351 Düren, Amt für Finanzen, Abteilung Kämmerei, 8. Etage, Zimmer 808, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 13.03.2024

gez. Frank Peter Ullrich

Der Bürgermeister

(28)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50302.M 609

Düren, 26.02.2024

(29)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 22.02.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Stadt Düren
Sozialamt
Aktenzeichen:21080.2.38065

Düren, 27.02.2024

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 14.02.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, Zimmer 105, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Esser
Abteilungsleiter

(30)

Bekanntmachung der Stadt Düren Online-Versteigerung am 02.05.2024

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass ab dem 02.05.2024 ab 17:00 Uhr eine Online-Versteigerung von Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, durchgeführt wird.

Es werden Fahrräder, Handys, Armbanduhren, Spielzeug, Schmuck und sonstige Kleinteile versteigert.

Die Online-Versteigerung beginnt am Donnerstag, 02.05.2024, ab 17:00 Uhr. Die Auktion dauert 10 Tage und endet am Samstag, 11.05.2024, um 17:00 Uhr.

Ab dem 04.04.2024 können die Fundsachen in einer Vorschau unter www.e-fund.eu und www.sonderauktionen.net betrachtet werden. Dort finden Sie auch weitere Hinweise zur Online-Versteigerung.

Für die Abholung der ersteigerten Fahrräder ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Informationen zum Versand:

Die ersteigerten Gegenstände werden nach vorheriger Überweisung gegen eine Gebühr von 6,90 € durch die Fa. GMS verschickt. Beim Versand von mehreren Artikeln der Stadt Düren entstehen, soweit der Warenwert von 500 € nicht überschritten wird, nur einmalig Versandkosten.

Empfangsberechtigte werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, Rechte an Fundsachen bis einschließlich 01.05.2024 beim Bürgerbüro, Fundbüro, Markt 2, 52349 Düren, geltend zu machen.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 07.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)

(31)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Mittwoch, dem 20.03.2024, 16:00 Uhr, findet im Rathaus (Ratssaal, Raum 106), Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, die zweite diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Angelegenheiten des Dezernates I

3. 23. Änderung der Hauptsatzung

Angelegenheiten des Hauptamtes

4. Stadtmarke Düren - Startschuss der partizipativen Phase

Angelegenheiten des Personalamtes

5. Ausschreibung der Stelle „Erster Beigeordneter*in und Stadtkämmerin/-kämmerer“ als allgemeine/r Vertreter*in des Bürgermeisters“
6. Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten für das Dezernat V

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

7. Schaffung weiterer OGS-Plätze an städtischen Grundschulen

8. Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an den städt. Grundschulen für das Schuljahr 2024-2025; Begrenzung der Aufnahmekapazität in verschiedenen Eingangsklassen gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW
9. Sportplatz Veldener Hof: Vorbereitende Arbeiten für den Kunstrasenplatz (Kostenübernahme)

Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

10. Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII für den Bereich Offene Ganztagschulen
11. Fragestunde
12. Verschiedenes

nicht öffentlich

13. Mitteilungen
14. Fragestunde
15. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 07.03.2024

gez. Frank Peter Ullrich

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.